



**Gesetzestexte und Erläuterungen als Hintergrundinformation
zur Handreichung über die Verwendung der QuaSiMi**

Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) vom 30.12.2011

§ 1 QuaSiMi; Mittelgarantie

Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhalten die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes (AkadG) pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Konsekutiv sind alle Masterstudiengänge, die nicht weiterbildend im Sinne von § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sind. Das Wissenschaftsministerium setzt die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach § 4 fest. Die Hochschulen stellen die erforderlichen Zahlen auf Aufforderung dem Wissenschaftsministerium zur Verfügung. Über- und Unterzahlungen werden bei der nächsten Mittelzuweisung ausgeglichen.

Erläuterung:

Für jeden Studierenden der Bachelor-, der bisherigen Diplom- und Masterstudiengänge sowie der konsekutiven Masterstudiengänge werden vom Ministerium 280 EUR pro Semester bereitgestellt. Die Berechnung des Zuweisungsbetrags der Universität für das folgende Studienjahr erfolgt auf Basis der Studierendenzahlen des vorhergehenden Studienjahres (amtlichen Studierendenstatistik). Die Abweichungen zwischen der Berechnungsbasis und den im laufenden Studienjahr registrierten Studierenden werden durch einen Zu- oder Abschlag (sog. „Spitzabrechnung“) auf den Zuteilungsbetrag des Kassenanschlages des laufenden Studienjahres berücksichtigt. Die inneruniversitäre Verteilung erfolgt nach dem Verteilungsmodell, wie es am 18. November 2008 durch den Senat beschlossen wurde: Für die sog. „Zentralen Mittel“ werden 20 % der für das jeweilige Semester zu verteilenden Summe für zentrale Maßnahmen in den sog. „Zentralen Fonds“ überwiesen. Aus dem „Zentralen Fonds“ werden primär zentrale Serviceeinrichtungen für Studierende wie z.B. die Universitätsbibliothek oder das Universitätsrechenzentrum finanziell unterstützt. Außerdem können aus diesen Mitteln Projekte in der Lehre, dringliche Anschaffungen oder Baumaßnahmen gefördert werden, die den Studierenden zugutekommen. Die Mittelvergabe erfolgt wettbewerbsorientiert im Antragsverfahren. Die verbleibenden 80 % werden den Fakultäten unmittelbar als „Dezentrale Mittel“ zugewiesen. Berechnungsgrundlage für den einer Fakultät zustehenden Betrag stellt dabei die Zahl der Studierenden in Vollzeitäquivalenten dar, die in den Studiengängen der jeweiligen Fakultät eingeschrieben sind.

§ 2 Zweckbindung der QuaSiMi

(1) Die Mittel nach § 1 sind zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden (QuaSiMi). Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre bleiben die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(2) Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium einmal jährlich spätestens bis zum 30. Juni über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Akademischen Jahr. Die Berichte sind von den Hochschulen so zu veröffentlichen, dass sie für jeden Studierenden und jeden Studieninteressierten einsehbar sind.

Erläuterung:

Bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres muss dem Ministerium ein Nachweis über die Verwendung der Mittel im Studienjahr (1. März bis 28. Februar) vorgelegt werden. Da eine Verwaltungsvorschrift bisher noch nicht erlassen wurde, gibt es keine Angaben darüber, wie dieser Nachweis zu führen ist. Die Universitätsverwaltung empfiehlt daher, die Ausgaben mindestens in Personal-, Sach- und Investitionsmittel aufzugliedern und Aufzeichnungen über die finanzierten Projekte (Tutorien etc.) zu erstellen.

Ihre Ansprechpartnerin zu Fragen über die Verteilung und Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln ist Frau Heisenberg (heisenberg@zuv.uni-heidelberg.de, Tel: 06221/54-21 50).

Im Zuge der Landeshaushaltsrechnung fragt das MWK die Verwendung der QuaSiMi im vorangegangenen Haushaltsjahr (nicht Semester) ab. Das MWK teilte auf Anfrage mit, dass diese Verwendungsnachweise nicht für die Bildung der Ausgabereise maßgeblich sind und ausschließlich ministeriumsinterne Verwendung finden. Die Universitätsverwaltung hat sich entschlossen, zur Entlastung der Fakultäten die angeforderten Daten aus dem SAP-System zu generieren. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren auf Probe. Es bleibt abzuwarten, ob diese Berichtsform dauerhaft ausreichend ist und somit von den Fakultäten keine weiteren Daten mehr abgefragt werden müssen.

Von dem Verwendungsnachweis ausgenommen sind die beiden medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim, da diese ihren eigenen Haushalt verwalten. Die QuaSiMi werden den Medizinischen Fakultäten zweimal jährlich ausgezahlt.

Die Verwendung der QuaSiMi wird gemäß der Systematik der Landeshaushaltsrechnung vorgenommener Zuordnung auf der Homepage der Universität dargestellt.

Der sogenannte Transparenzerlass vom 6. Oktober 2009, der eine differenzierte Darstellung der Studiengebühren nahelegt, ist nicht auf die QuaSiMi anzuwenden. Der Erlass zielte speziell auf das Informationsrecht der Studierenden als unmittelbare Gebührenzahler ab, was bei den steuerfinanzierten QuaSiMi nicht mehr einschlägig ist. Ferner bestehen durch das Einvernehmenserfordernis stärkere Mitbestimmungsrechte.

Auszug aus der amtl. Begründung zum Gesetzesentwurf vom 22.11. 2011

zu § 2 Zweckbindung der QuaSiMi, Absatz 1

Satz 1 stellt sicher, dass die vom Land zusätzlich zur Verfügung gestellten (Kompensations-)Mittel zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre eingesetzt werden. Damit soll die Qualität der Lehre jenseits der Grundsicherung der Lehre verbessert werden. (...)

Erläuterung:

Unter der Grundsicherung der Lehre ist das Pflichtstudienangebot in seinem Mindestumfang zu verstehen. Alle Angebote, die zum Pflichtstudium gehören, dieses aber in seiner Bandbreite durch Wahlmöglichkeiten erweitern, dürfen aus QuaSiMi finanziert werden, ebenso nichtverpflichtende Zusatzangebote, sofern sie allen Studierenden des Fachs offenstehen.

(...) Es ist allerdings sicherzustellen, dass die Lehrverpflichtungen aller Lehrenden ausgeschöpft werden. Es ist nicht zulässig, Lehre, die bislang von Inhabern staatlich finanzierter Stellen erbracht wird, durch aus QuaSiMi finanzierte Lehrveranstaltungen zu ersetzen (Substitutionsverbot).

Erläuterung:

Das bedeutet konkret, dass auch Lehrveranstaltungen außerhalb der Grundsicherung, die bisher von Personal auf Landesstellen angeboten wurden, nicht aus QuaSiMi finanziert werden dürfen. Ebenso dürfen keine Lehrveranstaltungen aus QuaSiMi finanziert werden, wenn das Lehrdeputat des vorhandenen Lehrpersonals nicht ausgeschöpft ist. Die Finanzierung von Personal ist mit dem Personaldezernat der Universitätsverwaltung abzustimmen.

Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse zum Gesetzesentwurf

Zu § 2 – Zweckbindung der QuaSiMi

(...) Die Hochschulen sollen im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung den gleichen Einschätzungsspielraum und die gleiche Entscheidungsfreiheit haben wie bei der Verwendung der Studiengebühren. (...)

MWK-Vorgaben zur Finanzierung von Bauvorhaben

Die Finanzierung von Bauvorhaben aus QuaSiMi ist möglich, soweit sie der gesetzlichen Zweckbestimmung, d.h. der Verbesserung von Studium und Lehre, dient. Dies kann je nach Umfang der Verbesserung für Studium und Lehre die ausschließliche Finanzierung oder die Mitfinanzierung einer Baumaßnahme bedeuten. Die Finanzierung von kurz- bis mittelfristigen Anmietungen und Bauvorhaben sind mit der Universitätsverwaltung, Abteilung 3.2, abzustimmen.

Universitätsinterne Regelungen

Aufhebung der sog. „Negativliste“

Im Zusammenhang mit der Einführung und der Verwendung der Studiengebühren hatte die Universität in einem Rundschreiben an die Fakultäten eine „Negativliste“ zur Verwendung der Studiengebühren vom 15. Juni 2007 (Az.: 8127) veröffentlicht. Sie diente als Hilfestellung für die Auslegung der Zweckbestimmung der Studiengebühren, die im Gesetzestext sehr allgemein gehalten war. Durch die Abschaffung der Studiengebühren und die Einführung der QuaSiMi greift die „Negativliste“ in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr. Daher wurde ihr Inhalt den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und in die Handreichung zur Verwendung der QuaSiMi übernommen. Die Handreichung ersetzt somit die „Negativliste“.

Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 34 LHO Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

Erläuterung:

Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, die notwendig und erforderlich sind. Dabei ist darauf zu achten, dass das zugewiesene Budget für das eingestellte Personal, für alle Anschaffungen und eingegangenen Bestellungen ausreicht. Der Fonds darf dabei nicht überzogen werden.